

## Räum- und Streupflicht – Schnee auf der Fahrbahn

Alle Jahre wieder: der Winter naht, und mit ihm die Räum- und Streupflicht.

Schnee und Eis sind winterbedingte Begleiterscheinungen, die auch Gefahren in sich bergen können. Um diese Gefahren zu minimieren, obliegt der Gemeinde die Räum- und Streupflicht für die öffentlichen Straßen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.11.2022 den Räum- und Streuplan 2022/2023 und Folgejahre beschlossen, welche Straßen nach haftungsrechtlichen Aspekten zuerst zu räumen sind.

Aber auch alle Straßenanlieger müssen ihre Gehwege bei Schnee und Eisglätte räumen und bestreuen. Leider wird die Pflicht zur Schneeräumung ab und an ignoriert. Darum weisen wir erneut ausdrücklich auf die straf- und haftungsrechtlichen Folgen, die sich aus einem Verstoß gegen die Räum- und Streupflichtsatzung ergeben, hin.

**Grundlage ist die „Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege“ (auf der Homepage der Gemeinde zu finden unter „Rathaus“ > „Ortsrecht“ > „Sicherheit und Ordnung“).**

Im Folgenden werden wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Räum- und Streusatzung der Gemeinde Gomaringen kurz dargestellt und beantwortet.

### Wer ist nun Straßenanlieger?

Straßenanlieger sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehenden un bebauten Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenzen und Straße nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt. Sind nach der Satzung jedoch mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden (z. B. Kehrwochenplan).

Zur Klarstellung werden nachfolgend die öffentlichen Geh- und Radwege, die ebenfalls der **Anliegerstreupflicht** unterliegen, im Einzelnen aufgeführt:

- Buchenstraße-Ahornweg-Birkenweg-Ulmenweg
- zwischen Albert-Schweitzer-Straße und Max-Planck-Straße
- zwischen Keplerstraße und Tübinger Straße
- zwischen Humboldtstraße und Einsteinstraße
- zwischen Hohenstaufenstraße und Lubbachstraße
- zwischen Tübinger Straße und Kurze Straße
- zwischen In der Stelle und Linsenhof
- zwischen Unter der Steigstraße und Tübinger Straße
- Tübinger Straße (hinter Erdwall)
- zwischen Dußlinger Straße und Spielplatz Sägeweg
- zwischen Tübinger Straße und Brühlstraße
- Krautländer- zwischen Ziegelgrubenstraße und Engelhagstraße
- zwischen Theodor-Fontane-Weg und Liststraße
- zwischen Hechinger Straße und Robert-Bosch-Straße



## Stellplätze der Splittkisten:

1. Schillerstraße-Hinterweilerstraße (steht aktuell in der Hinterweilerstraße an der Bushaltestelle nahe der Schillerstraße)
2. Stockach Altes Schulhaus
3. Stockach Briefkasten-Löschteich
4. Kantstraße Ecke Hinterweilerstraße
5. Hölderlinstraße 14
6. Ziegelgrubenstraße bei der Grünanlage
7. Hinterweiler-/Bahnhofstraße
8. Haldestaffeln Spielplatz
9. Lerchenweg 7
10. In der Stelle
11. Roßbergstraße Kindergarten
12. Albstraße Hochhaus
13. Gotthold-Kindler-Straße
14. Humboldtstraße
15. Paul-Gerhardt-Straße Brücke
16. Buchenstraße
17. Mozartstraße (Wendeplatte)
18. Blumhardtstraße Parkplatz

## Zu welchen Zeiten muss geräumt und gestreut werden?

Die Gehwege müssen von montags bis freitags bis 7:00 Uhr, samstags bis 8:00 Uhr und sonntag und feiertags bis 9:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

**Auch in diesem Jahr ist es uns ein besonderes Anliegen, Sie darauf hinzuweisen, dass gerade ältere oder kranke Menschen in dieser Zeit Unterstützung brauchen, um ihrer Verpflichtung im Rahmen der Räum- und Streupflicht nachkommen zu können. Darum bitten wir Sie: Helfen Sie im Haus oder in der Nachbarschaft wohnenden Menschen bei dieser für sie beschwerlichen Arbeit.**

Der Winterdienst der Gemeinde auf den Fahrbahnen verläuft nach einem festen Plan. Hauptverkehrsstraßen und gefährliche Straßenabschnitte werden vorrangig vom Schnee befreit. In allen anderen Straßen erfolgt die Räumung in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung, der vorhandenen Räumkapazität und der örtlichen Verhältnisse.

**Wenn Sie Ihr Fahrzeug auf einer öffentlichen Fahrbahn abstellen, achten Sie bitte darauf, dass mindestens die gesetzlich vorgeschriebene Durchfahrtsbreite von 3 m erhalten bleibt.**

Prüfen Sie bitte folgende Fragen:

- Ist es möglich, dass die Fahrzeuge auf einer Seite der Fahrbahn abgestellt werden können? Versetzen Sie sich beim Abstellen Ihres Fahrzeuges in die Lage derjenigen, die den Winterdienst bei Dunkelheit und Schneetreiben mit dem LKW, vor dem ein 3 m breites Räumchild angebracht ist, durchführen müssen.
- Parke ich unter diesem Gesichtspunkt günstig? Oder ist es mir möglich, an anderer Stelle zu parken?
- Auch Anhänger, Wohnwagen und Wohnmobile sollten bitte nicht im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden.

Für Ihre Rücksichtnahme bedanken sich jetzt schon die Mitarbeiter des Bauhofs.